

II-652 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

6.6.1967

290/A.B.  
 zu 248/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broda und Genossen,  
 betreffend das Erste Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetz.

-----

I.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broda, Gratz, Dr. Kleiner und Genossen haben unter obiger Zahl folgende Anfrage an die Bundesregierung gerichtet:

"Wie die gefertigten Abgeordneten in ihrer Anfrage vom 1. März 1967, 200/J, bereits bemerkt haben, ist aus der Regierungsvorlage über das Erste Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetz nicht ersichtlich, welche allenfalls noch in Geltung stehende Rechtsvorschriften im Falle der Gesetzwerdung dieser Regierungsvorlage außer Kraft treten würden. Diese Anfrage ist von der Bundesregierung bisher nicht beantwortet worden, wobei allerdings die von der Geschäftssordnung vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist.

Es braucht nicht näher erwähnt zu werden, daß die im Ersten Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetz gewählte Methode der Außerkraftsetzung von Rechtsvorschriften die Gefahr schafft, daß älteren Rechtsvorschriften, denen bei der Gesetzesvollziehung noch erhebliche Bedeutung zukommt, unbeabsichtigt aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden. Als Beispiel hiefür sei auf folgendes hingewiesen:

In dem Erkenntnis vom 18. November 1966, Zl. 646/66, hat der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsauffassung vertreten, daß das Hofkanzleidekret vom 14. März 1812, PolGS. Band 38, Nr. 41, teilweise noch in Geltung steht. Hierbei handelt es sich keineswegs etwa um eine Rechtsvorschrift von praktisch geringer Bedeutung, sondern um eine sehr wichtige Zuständigkeitsvorschrift, der zufolge die Bundespolizeibehörden (in dem beim Verwaltungsgerichtshof anhängig gewesenen Beschwerdefall: das Bundespolizeikommissariat Villach) berufen sind, Ehrenkränkungen zu ahnden. Eine Aufhebung des zitierten Hofkanzleidekretes hätte zur Folge, daß in Zukunft die Ahndung von Ehrenkränkungen nicht mehr den Bundespolizeibehörden, sondern den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate der Städte mit eigenem Statut) zukäme.

In der Regierungsvorlage über das Erste Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetz scheint unter den dort aufgezählten Rechtsvorschriften, die aus der Zeit vor dem 30. Oktober 1918 stammen und von der allgemeinen aufhebenden Wirkung ausgenommen werden sollen, das Hofdekret vom 14. März 1812 nicht auf. Dies bedeutet, daß dieses Hofdekret im Falle der unveränderten Verabschiedung der Regierungsvorlage seine Wirksamkeit verlieren und daher die erwähnte Zuständigkeitsverschiebung eintreten würde.

Im Hinblick auf diesen Umstand stellen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende

Anfrage:

1) Hat die Bundesregierung bei Einbringung der Regierungsvorlage des Ersten Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetzes am 19. Jänner 1967 darauf Bedacht genommen, daß das oben zitierte Hofkanzleidekret nach der in einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1966 geäußerten Rechtsauffassung teilweise noch in Geltung steht?

2) Bejahendenfalls: Weshalb ist das bezeichnete Hofkanzleidekret nicht in die die aufrechterhaltenden Rechtsvorschriften aufzählende Anlage zum Ersten Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetz aufgenommen worden?

3) Verneinendenfalls: Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um einer unbeabsichtigten Zuständigkeitsverschiebung im Verhältnis Bezirksverwaltungsbehörde - Bundespolizeibehörde vorzubeugen?

4) Kann die Bundesregierung gewährleisten, daß im Falle einer unveränderten Gesetzwerdung der Regierungsvorlage über das Erste Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetz nicht etwa weitere Rechtsvorschriften aus dem Rechtsbestand ausscheiden, deren Aufrechterhaltung erforderlich ist?"

## II.

Die Bundesregierung beantwortet diese Anfrage im Sinne ihres Beschlusses vom 30. Mai 1967 wie folgt:

### Zur Frage 1:

Die Bundesregierung hat die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetzes unter Mitwirkung aller Zentralstellen des Bundes und der Länder, der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen, des Städtebundes und des Gemeindebundes ausgearbeitet. Alle diese Stellen waren eingeladen, sämtliche Rechtsvorschriften aus der Zeit vor dem 30. Oktober 1918 bekanntzugeben, die dem geltenden Rechtsbestand angehören und deren Aufrechterhaltung bei Anlegung eines recht strengen Maßstabes unbedingt geboten ist. Das Ergebnis dieser Umfrage hat zu dem leider sehr umfangreichen Katalog von Rechtsvorschriften geführt, die gemäß Art. II des Entwurfes eines Ersten Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetzes von der Aufhebungswirkung des Art. I dieses Gesetzes ausgenommen sein sollen. Unter anderem findet Art. I des Gesetzentwurfes nach seinem Art. II Z. 2 keine Anwendung auf Rechtsvorschriften, die "ausschließlich die Zahl, die Einrichtung oder den Wirkungsbereich von Behörden oder anderen Dienststellen zum Gegenstand haben".

Das Hofkanzleidekret vom 14. März 1812, PGS.Band 38, Nr. 41, auf das in der vorliegenden Anfrage Bezug genommen wird, enthält in seinem noch in Geltung stehenden Teil ausschließlich Normen über den sachlichen Wirkungsbereich von Behörden und fällt unter Art. II.Z. 2 des Entwurfes eines Ersten Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetzes. Diese Rechtsvorschrift wird daher entsprechend den Intentionen des Entwurfes in seiner Geltung nicht berührt.

## III.

### Zur Frage 2:

Da das Hofkanzleidekret vom 14.3.1812 unter Art. II Z. 2 des Entwurfes fällt, wäre es gesetzessystematisch verfehlt gewesen, es in der Anlage zu Art. II Z. 6 des Entwurfes nochmals zu erwähnen.

290/A.B.

zu 248/J

- 3 -

## IV.

Zur Frage 3:

Eine Beantwortung entfällt im Hinblick auf Antwort zu Frage 2.

## V.

Zur Frage 4:

Wie bereits in Beantwortung der Frage 1 dargelegt wurde, hat die Bundesregierung unter Mitarbeit aller in Frage kommenden Stellen die Liste jener Rechtsvorschriften nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, deren Aufrechterhaltung notwendig ist. Die Bundesregierung glaubt, durch diese Vorgangsweise sichergestellt zu haben, daß im Falle einer unveränderten Gesetzwerdung der Regierungsvorlage über das Erste Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetz keine Rechtsvorschriften aus dem **Rechtsbestand ausscheiden**, deren Aufrechterhaltung erforderlich ist. Da die in der Anfrage angeführte Rechtsvorschrift durch den Entwurf des Ersten Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetzes nicht aufgehoben werden soll, ist die Befürchtung, daß "weitere" Rechtsvorschriften, deren Aufrechterhaltung erforderlich ist, aus dem Rechtsbestand ausscheiden, offenbar unbegründet.

-.-.-.-